

gültig

S A T Z U N G

=====

für die Erhebung einer Kommunalabgabe

zur Abwälzung der Abwasserabgabe

für Kleineinleiter

der

S T A D T N E U Ö T T I N G

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt Neuötting folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Neuötting, den 10. Dezember 1981

Willi Wurm
1. Bürgermeister

Beschluß- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Neuötting in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 1981 beschlossen und vom Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 15.2.1982 Nr. III/1 - Az. 028-2/1 gemäß Art. 25 Abs. 2 GO rechtsauf-sichtlich gewürdigt.

Die Satzung wurde am 17. Dezember 1981 im Rathaus Neuötting, Zimmer Nr. 12 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.1981 angeheftet und am 5.1.1982 wieder abgenommen.

Die Satzung ist damit rechtswirksam am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

Neuötting, den 17. Februar 1982

Willi Wurm
1. Bürgermeister

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1988 (GVBl S. 450) erläßt die Stadt Neuötting folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.02.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuötting, 14. Dezember 1989

Stadt Neuötting



Willi Wurm
1. Bürgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Neuötting folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr.

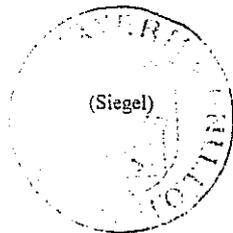
§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuötting, 15.12.1995

Stadt Neuötting

Willi Wurm
1. Bürgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes -BayAbwaG- (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Stadt Neuötting folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

im Jahr.

§ 2

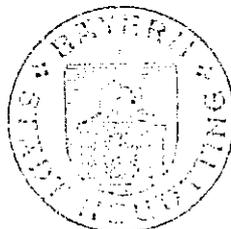
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuötting, 14. Februar 1991

Stadt Neuötting



Willi Wurm
1. Bürgermeister

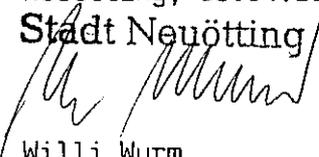


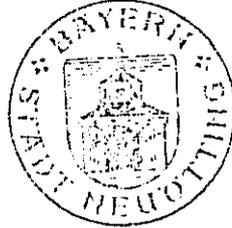
Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde ab 27.02.1991 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an de städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.1991 angeheftet und am 27.3.1991 wieder abgenommen.

Neuötting, 03.04.1991

Stadt Neuötting


Willi Wurm
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Beschlußbuch des Stadtrats Neuötting

Sitzungstag: 14. Februar 1991 Beschluß-Nr.: 158

Die 21 Mitglieder des Stadtrats waren ordnungsgemäß geladen,
davon waren anwesend 17

Die Sitzung war ~~öffentlich~~ öffentlich.

Es stimmten 16 für 1 gegen den Beschluß.

Gegenstand: Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Beschluß:

1. Bürgermeister Wurm bringt dem Stadtrat ein Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 22.1.1991 zur Kenntnis. Hierin wird die Stadt aufgefordert, die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.2.1982 zu ändern, weil das Dritte Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 2.11.1990 (BGBl I S. 2425), welches am 1.1.1991 in Kraft getreten ist, dies erforderlich macht.

Nach der bisherigen Regelung betrug die zu erhebende Abwasserabgabe 20 DM pro Abgabepflichtigen. Dieser Betrag wird nun stufenweise bis auf max. 45 DM erhöht.

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat den Erlaß folgender Satzung:

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwaG- (BayRS 753-7-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Stadt Neuötting folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

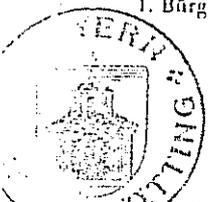
im Jahr.

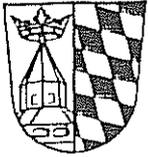
Für die Richtigkeit
des Auszugs:

Neuötting, den 25.2.91

STADTRAT:

Willi Wurm
1. Bürgermeister:





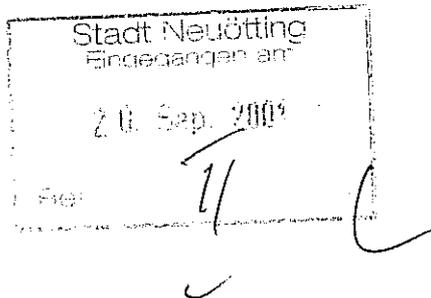
Landratsamt Altötting



Landratsamt • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Stadt Neuötting
Ludwigstraße 60

84524 Neuötting



Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben / Unser Zeichen Sg.21-Az. 920-4/1	Durchwahl - Nr. (08671) 5 02 - 321	e-mail umw16@lra-aoe.de	Zimmer - Nr. 3.21	Altötting, 20.09.2001
---------------------------------	---	--	----------------------------	----------------------	--------------------------

Änderung des Abwasserabgabengesetzes hinsichtlich der Umstellung auf den Euro

Anlage: Auszug aus dem Siebten Euro-Einführungsgesetz (BGBl I Nr. 47 S. 2331 und 2334)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Art. 19 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes vom 09. September 2001 wurde das Abwasserabgabengesetz geändert.

Der Abgabesatz gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG beträgt ab 01. Januar 2002 **35,79 Euro** (bisher 70,00 DM).

Mit freundlichen Grüßen

Weichs

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
(Kreisjugendamt)
84503 Altötting

Besuchszeiten
Mo.-Fr.: 8.00 - 12.00
Do: 14.00 - 18.00

Fernsprecher
Vermittlung:
(0 86 71) 5 02 - 0

Telefax
(0 86 71) 50 22 50
e-mail
kanzlei@lra-aoe.de

Konten
Kreissparkasse Altötting
BLZ 710 510 10 Nr. 42

